



Sonnenuntergang am Aussichtspunkt Weidmannsheil nahe Neuhaus am Rennweg auf das winterliche Scheibe-Alsbach und zur Talsperre Scheibe-Alsbach (Foto: Matthias Müller / <https://augenblicke-eingefangen.jimdofree.com/>)

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Sonneberg,

ein in vielfacher Hinsicht schwieriges Jahr nähert sich seinem Ende und wir alle werden froh sein, wenn es in wenigen Tagen vorbei ist.

Seinem im Aberglauben verhafteten Ruf als Schaltjahr wurde es aufgrund der tiefgreifenden Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie leider vollauf gerecht. Und so eint uns die Hoffnung, dass in 2021 alles besser werden möge!

Das Weihnachtsfest steht kurz bevor und wir alle wünschen uns sehr, es in Frieden und Gesundheit sowie im Kreise unserer Liebsten feiern zu können.

Trotz der Schwierigkeiten und Entbehrungen dieses ungewöhnlich fordernden Jahres gab es aber auch in den vergangenen zwölf Monaten Momente der Freude und Zuversicht.

Dies gilt vor allem für die vielfach praktizierte Solidarität zur Bewältigung der Pandemie und für die große bürgerschaftliche Hilfe im Zeichen der Menschlichkeit. Hierfür danken wir Ihnen herzlich!

Unsere besondere Anerkennung gilt den Beschäftigten in Arztpraxen, Kliniken, Pflegeeinrichtungen, dem DRK, dem Rettungsdienst, der Bundeswehr, den zuständigen Behörden sowie weiteren Institutionen, die im Kampf gegen das Coronavirus seit Monaten sehr stark gefordert sind.

Darüber hinaus danken wir unseren Bürgerinnen und Bürgern auch in diesem Jahr für Ihre tatkräftige Unterstützung zur Förderung unserer Heimat sowie für Ihr vielfältiges ehrenamtliches Engagement zugunsten der Allgemeinheit!

Gemeinsam wünschen wir Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest, erholsame Feiertage sowie alles Gute für das neue Jahr!

*Hans-Peter Schmitz
Landrat*

*Wilfried Luther
Vorsitzender des Kreistages*

Aus dem Inhalt

Amtlicher Teil

Stellenausschreibung Mitarbeiter Kämmerei (m/w/d)	02	Information des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamts zur „Geflügelgrippe“	05	Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 02.11.2020	07
Allgemeinverfügung Nr. 12/2020	02	Interessenbekundungsverfahren für Maßnahmen der Landschaftspflege und zur Neophytenbekämpfung	05	Jahresabschlüsse der kommunalen Unternehmen	07
Allgemeinverfügung Nr. 13/2020	03	Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 04.11.2020	05	Bekanntmachungen des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbands Sonneberg	09
Allgemeinverfügung Nr. 14/2020	03	Beschlüsse des Kreisausschusses vom 25.11.2020	07	Bekanntmachung des Thüringer Landesamts für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Saalfeld	14
Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Sonneberg für das Haushaltsjahr 2020	04			Nichtamtlicher Teil	15



**Landratsamt Sonneberg
Der Landrat**

Stellenausschreibung

In der Finanzverwaltung des Landratsamtes Sonneberg ist zum 01.02.2021 die Stelle

einer/eines Mitarbeiters/-in in der Kämmerei (m/w/d)

zunächst befristet für ein Jahr zu besetzen. Bei Bewährung wird ein unbefristetes Arbeitsverhältnis angestrebt.

Der Landkreis Sonneberg verfolgt beginnend ab dem Jahr 2020 den Weg der sog. strategischen Haushaltsoptimierung. Auf konzeptioneller Ebene wurden 10 Leitgedanken für das zukünftige Handeln der Kreisbehörde definiert. Hauptaugenmerk liegt in den folgenden Jahren u. a. darauf, öffentliche Dienstleistungen langfristig effizient erbringen zu können. Dazu sollen Leistungsentwicklungen und tatsächliche Finanzierungsbedarfe transparent dargestellt werden und ämterübergreifend diskutiert werden. Die Haushaltsführung erfolgt nach den Grundsätzen der Kameralistik, welche durch einzelne an die Betriebswirtschaft angelehnte Elemente ergänzt werden soll.

Für diese Tätigkeit suchen wir eine Mitarbeiterin/ einen Mitarbeiter mit fundierten finanz- und betriebswirtschaftlichen Kenntnissen.

Zum Aufgabengebiet gehören insbesondere:

- Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne und Jahresrechnungen, einschließlich der mittel- und langfristigen Finanz- und Investitionsplanung
- Einführung und Entwicklung von Controllinginstrumenten und Prozessen sowie des Berichtswesens
- Führungs- und Zielgruppengerechte Aufbereitung von steuerungsrelevanten Daten und Analyseergebnissen
- Unterstützung und Beratung der Fachämter bei Kalkulation von Gebühren und Entgelten
- Administration der IT-Fachanwendung im Fachbereich

Anforderungsprofil und Kenntnisse:

- abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Studium mit dem Abschluss eines Bachelors mit den Schwerpunkten Controlling/Finanzen oder einer vergleichbaren Ausbildung
- gute Analysefähigkeit, gute Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift, schnelle Auffassungsgabe
- Sorgfalt, Genauigkeit und ausgeprägte Ziel- und Dienstleistungsorientierung
- hohe Kommunikationsfähigkeit
- hohe Motivation, Eigeninitiative und Flexibilität
- selbständiges Arbeiten und Teamfähigkeit,
- organisatorische Fähigkeiten bzgl. der eigenen Arbeitsabläufe,
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung
- Fahrerlaubnis der Klasse B, sowie die Bereitschaft, den eigenen PKW gegen Kostenerstattung zu dienstlichen Zwecken einzusetzen

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Stelle wird nach TVöD vergütet.

Wenn Sie Interesse haben, richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, sämtliche Ausbildungs-, Prüfungs- und Beschäftigungsnachweise) auf dem Postweg bis spätestens **12.01.2021** an das Landratsamt Sonneberg, Haupt- und Personalamt, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg.

Bitte sehen Sie unbedingt von der Einsendung von Originalunterlagen ab, da Ihre Bewerbung nur zurückgesandt wird, wenn Sie einen frankierten Rückumschlag beilegen. Ansonsten werden die Bewerbungsunterlagen nach zwei Monaten datengeschützt vernichtet. Kosten für das Bewerbungsverfahren werden nicht erstattet. Wir werden Ihre Bewerbung selbstverständlich vertraulich behandeln.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Kreisverwaltung Sonneberg die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zwecke der Bewerbungsabwicklung gemäß DSGVO erheben, verarbeiten und nutzen darf.

Sonneberg, 17.11.2020

Hans-Peter Schmitz
Landrat

Allgemeinverfügung Nr. 12/2020

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG)

**Allgemeinverfügung Nr. 12/2020
über Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 Satz 2
der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung**

Der Landrat des Landkreises Sonneberg ordnet gem. § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung vom 07. Juli 2020, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 35 S. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an:

I.

Alle Kindertageseinrichtungen, die im Gebiet des Landkreises Sonneberg betrieben werden, wechseln in den eingeschränkten Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (Stufe „Gelb“). Die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen erfolgt in eingeschränkter Form unter Beachtung der Infektionsschutzregeln der § 3 Abs. 1 bis 3, § 4 und § 5 Abs. 1 bis 4 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sowie des aktuellen Hygieneplans für den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz des für Bildung, Jugend und Sport zuständigen Thüringer Ministeriums. Der Betreuungsanspruch nach § 2 Abs. 1 ThürKigaG wird durch diese Anordnung eingeschränkt.

II.

Im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz halten die Kindertageseinrichtungen ein verlässliches Angebot für die Bildung, Erziehung und Betreuung vor, das im Rahmen der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag eine tägliche Betreuungszeit von mindestens 9 Stunden umfasst.

III.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben gemeinsam mit den Leitungen der Kindertageseinrichtungen die organisatorische und fachliche Ausgestaltung des Betreuungsangebotes nach Maßgabe der jeweils aktuellen Hygienevorgaben umzusetzen.

IV.

Im eingeschränkten Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz hat die Leitung der Kindertageseinrichtung sicherzustellen, dass die Betreuung in beständigen festen und voneinander getrennten Gruppen, die in gleichbleibender Zusammensetzung betreut werden, stattfindet. Die Betreuung hat stets durch dasselbe pädagogische Personal zu erfolgen. Abweichungen hiervon sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Zur Kontaktreduzierung sind alle gemeinschaftlichen und gruppenübergreifenden Aktivitäten außerhalb der festen Gruppenstruktur in der Einrichtung untersagt.

V.

Jeder Gruppe ist ein separater, eigener Raum fest zuzuweisen, der nicht anderweitig genutzt werden darf. Die Räume sind nach den in dem für den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz vorgesehenen Hygieneplan des für Bildung, Jugend und Sport zuständigen Thüringer Ministeriums getroffenen Festlegungen auszustatten und herzurichten. Ausnahmen sind zulässig, soweit das bereits für die sogenannte Stufe „gelb“ mit den einzelnen Kindertageseinrichtungen abgestimmte Konzept für die Hygiene dies vorsieht. Bei Bedarf können Outdoor- und Waldgruppen gebildet werden. Aus infektionsschutzrechtlicher Sicht wird ein Aufenthalt im Freien dringend empfohlen. Gemeinschaftsräume, Flure und Freiflächen können gleichzeitig genutzt werden, sofern eine strikte Trennung und Kontaktvermeidung zwischen unterschiedlichen Gruppen gewährleistet werden kann.

VI.

Es gilt für den Zeitraum des eingeschränkten Betriebs unter erhöhtem Infektionsschutz eine strengere Beachtung des Gebots der Kontaktminimierung. Gestattet ist das Betreten von Eltern und einrichtungsfremden Personen nach Erfüllen der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 4 Satz 1 der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO zum Zwecke der Ausübung der Personensorge und der Eingewöhnung in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung.

Insbesondere ist eine Kontaktreduzierung z.B. durch die Übergabe der Kinder im Außenbereich, oder das Betreten der Einrichtung über verschiedene Eingänge, die Festlegung von Personen mit Abholberechtigung für das Holen und Bringen der Kinder und durch die Staffelung der Übergabezeiten zu erreichen.

Angebote externer Dienstleister in den Kindertageseinrichtungen, insbesondere Musik- und Sportangebote, sind untersagt. Grundsätzlich sind Angebote der Frühförderung außerhalb der Einrichtung wahrzunehmen. Sofern es jedoch die Räumlichkeiten zulassen, können freie Räume genutzt werden.

Weitere Förderangebote durch Externe in der Einrichtung kommen nur in Einzelfällen und in separaten Räumen in Frage, wenn das Wohl des Kindes durch den Wegfall der Förderung in einem erheblichen Maße und absehbar gefährdet ist.



Praktikanten ist zum Zweck der Ausbildung oder im Rahmen eines sozialpädagogischen oder erziehungswissenschaftlichen Studiums das Betreten zu gestatten, sofern diese sich bereits in einer Ausbildung oder einem Studium befinden und einen entsprechenden staatlich anerkannten Abschluss anstreben. Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat sicherzustellen, dass der Aufenthalt von Wirtschaftspersonal wie Reinigungsdiensten, Lieferanten oder Handwerkern auf ein Mindestmaß entsprechend des notwendigen Hygienebedarfs beschränkt wird und entsprechende Infektionsschutzmaßnahmen eingehalten werden.

VII.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam bis einschließlich 06.12.2020.

Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis Sonneberg fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, erhoben werden.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweis:

Nach § 41 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Sonneberg, nach Vereinbarung eines Termins eingesehen werden.

Sonneberg, den 23. November 2020

Hans-Peter Schmitz
Landrat

Siegel

Allgemeinverfügung Nr. 13/2020

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Allgemeinverfügung Nr. 13/2020 über Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 Satz 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung

Der Landrat des Landkreises Sonneberg ordnet gem. §§ 28, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung vom 07. Juli 2020, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 35 S. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an:

I.

Die Anordnung in der Allgemeinverfügung des Landkreises Sonneberg Nr. 11/2020 vom 13.11.2020 (Untersagung des Trainingsbetriebs des organisierten Sportbetriebs für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren) bleibt bis zum 20.12.2020 in Kraft.

II.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung in der jeweils gültigen Fassung, der Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie der Allgemeinverfügungen des Landkreises Sonneberg Nr. 6/2020 vom 10. Juni 2020 und Nr. 12/2020 vom 20.11.2020.

III.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 IfSG darstellt.

IV.

Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis Sonneberg fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, erhoben werden.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweis:

Nach § 41 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Sonneberg, nach Vereinbarung eines Termins eingesehen werden.

Sonneberg, den 27. November 2020

Hans-Peter Schmitz
Landrat

Siegel

Allgemeinverfügung Nr. 14/2020

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Allgemeinverfügung Nr. 14/2020 über Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung

Der Landrat des Landkreises Sonneberg ordnet gem. §§ 28, 28a, 33 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung vom 07. Juli 2020, in der jeweils geltenden Fassung und der in Verbindung mit § 35 S. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an:

§ 1 Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 1 der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO ist der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum maximal mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, gestattet. Kinder unter 14 Jahren dürfen sich mit einer Person aus einem anderen Haushalt im öffentlichen Raum aufhalten.
- (2) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 6. der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO dürfen
 - (a) an Beerdigungen nur der Ehegatte bzw. der Lebenspartner sowie Verwandte ersten Grades des Verstorbenen, der Trauerredner oder Geistliche und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens und
 - (b) bei standesamtlichen Trauungen nur die Eheschließenden, der Standesbeamte, die Trauzeugen und die Kinder der Eheschließenden bzw. die zum Haushalt der Eheschließenden zugehörigen Personen teilnehmen.

§ 2 Untersagung von Veranstaltungen, Zusammenkünften, Freizeiteinrichtungen und -angeboten

- (1) Über das Veranstaltungsverbot nach § 6 Abs. 1 der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO hinaus sind Spezialmärkte, Messen und Ausstellungen i.S.d. §§ 64 ff. GewO untersagt. Hiervon ausgenommen sind Wochenmärkte.
- (2) Neben den Verboten nach § 6 Abs. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO sind sämtliche Angebote und Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, untersagt. Hierzu zählen:
 1. Tagungs- und Veranstaltungsräume, Vereinsräume,
 2. Museen einschließlich der entgeltfreien Bildungsangebote, Stadtführungen,
 3. Sporthallen, ausgenommen für medizinisch notwendige Angebote der Rehabilitation,
 4. Sport- und Spielplätze,
 5. Bibliotheken, ausgenommen sind Online-Angebote,
 6. zoologische und botanische Gärten auch im Außenbereich sowie Tierparks,
 7. Volkshochschulen, Musikschulen, Fort- und Weiterbildungsstätten, ausgenommen sind Online-Angebote,
 8. Schwimm- Freizeit- und Erlebnisbäder sowie Thermen, auch für den Schwimmunterricht, Trainings- und Wettkampfbetrieb, mit Ausnahme medizinisch notwendiger Angebote der Vorsorge und Rehabilitation,
 9. Jugendhäuser und Jugendclubs,
 10. Clubs, Bars, Diskotheken,
 11. Eishallen,
 12. Ballettschulen und ähnliches,
 13. Ausbildung in Gruppen auf Reiterhöfen und
 14. Fahrschulen, Flugschulen und ähnliche Betriebe.



Ausgenommen von den Untersagungen nach den vorgenannten Nummern 3, 4 und 8 ist der Betrieb der Einrichtungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO.

§ 3 Sport, Trainingsbetrieb

Abweichend von § 11 Abs. 2 Nr. 4 der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO wird der Trainingsbetrieb des organisierten Sportbetriebes von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres untersagt.

§ 4 Besuchsverbote

- (1) Besuche in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 IfSG) sind untersagt. Ausgenommen hiervon sind Geburts- und Kinderstationen für engste Angehörige sowie Palliativstationen und Hospize.
- (2) Abweichend von § 9 Abs. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der jeweils aktuellen Fassung ist in stationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe höchstens ein zu registrierender Besucher je Patient oder Bewohner täglich für grundsätzlich insgesamt bis zu zwei Stunden, vorbehaltlich weitergehender Beschränkungen im Einzelfall durch die Untere Gesundheitsbehörde, zulässig.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind medizinische, therapeutische, rechtsberatende, palliative beziehungsweise sterbebegleitende, seelsorgerisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, vorbehaltlich weitergehender Beschränkungen im Einzelfall durch die Untere Gesundheitsbehörde, jederzeit zulässig. Die Zutrittsrechte für Seelsorger und Urkundspersonen sind entsprechend § 30 Abs. 4 Satz 2 IfSG in jedem Fall zu gewährleisten.

§ 5 Jugendarbeit

Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII werden geschlossen.

§ 6 Abgabe von Alkohol, Alkoholkonsum im öffentlichen Bereich

- (1) Die Abgabe alkoholischer Getränke ist gantztägig außerhalb von Läden und Geschäften im Bereich von Fußgängerzonen (Verkehrszeichen 242.1 und 242.2 nach Anlage 2 zur Straßenverkehrsordnung) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Verkehrszeichen 325.1 und 325.2 nach Anlage 3 zur Straßenverkehrsordnung) sowie auf öffentlichen Parkplätzen und Parkplätzen vor Einkaufszentren, Geschäften und Läden, in Parkhäusern, auf Parkdecks, in Parkgaragen und in öffentlich zugänglichen Parkanlagen untersagt.
- (2) Der Alkoholkonsum ist gantztägig im Bereich von Fußgängerzonen (Verkehrszeichen 242.1 und 242.2 nach Anlage 2 zur Straßenverkehrsordnung) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Verkehrszeichen 325.1 und 325.2 nach Anlage 3 zur Straßenverkehrsordnung) sowie auf öffentlichen Parkplätzen und Parkplätzen vor Einkaufszentren, Geschäften und Läden, in Parkhäusern, auf Parkdecks, in Parkgaragen und in öffentlich zugänglichen Parkanlagen untersagt.

§ 7 Geltung weiterer Vorschriften

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung in der jeweils gültigen Fassung, der 2. Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung, der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in der jeweils gültigen Fassung sowie der Allgemeinverfügung des Landkreises Sonneberg Nr. 6/2020 vom 10. Juni 2020.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 IfSG darstellt.

§ 9 Geltung, Bekanntgabe, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam bis einschließlich 20. Dezember 2020. Die Allgemeinverfügungen des Landkreises Sonneberg Nr. 11/2020 und 13/2020 treten am Tag nach der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung außer Kraft.

Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis Sonneberg fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, erhoben werden.

Hinweis:

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch

dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden. Nach § 41 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Sonneberg, nach Vereinbarung eines Termins eingesehen werden.

Sonneberg, den 07. Dezember 2020

Hans-Peter Schmitz
Landrat

Siegel

Landratsamt Sonneberg Der Landrat

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Sonneberg für das Haushaltsjahr 2020

Gemäß §§ 114 i.V.m. 60 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) erlässt der Landkreis Sonneberg folgende Nachtragshaushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungs- haushalt				
die Einnahmen	1.477.590		81.381.810	82.859.400
die Ausgaben	1.477.590		81.381.810	82.859.400
b) im Vermögens- haushalt				
die Einnahmen	6.356.300		21.912.770	28.269.070
die Ausgaben	6.356.300		21.912.770	28.269.070

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Sonneberg, den 24.11.2020
Landkreis Sonneberg

Schmitz
Landrat

(Siegel)

Beschluss und Genehmigungsvermerk zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 des Landkreises Sonneberg

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Sonneberg für das Haushaltsjahr 2020 wurde in der Sitzung des Kreistages am 04.11.2020 beschlossen und umgehend beim Thüringer Landesverwaltungsamt zur Anzeige gebracht.

Mit Schreiben vom 20.11.2020 teilte die Rechtsaufsichtsbehörde im Thüringer Landesverwaltungsamt mit, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält und deshalb vorzeitig bekannt gemacht werden kann.

Die Haushaltssatzung wurde sodann unter dem 24.11.2020 ausgefertigt.

Hinweise

Nach § 57 Abs. 3 Satz 2 ThürKO ist gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Haushaltsplan zwei Wochen lang öffentlich auszulegen und bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 des Landkreises Sonneberg und der Nachtragshaushaltsplan 2020 liegen in der Zeit vom 21.12.2020 bis zum



04.01.2021 im Dienstgebäude des Landratsamtes Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, Zimmer 237 während der Öffnungszeiten des Landratsamtes Sonneberg zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Der Haushaltsplan 2020 – in der Fassung des Nachtragshaushaltsplanes – wird bis zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2020 zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Außerdem kann die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan auf der Internetseite des Landkreises Sonneberg – www.kreis-sonneberg.de → *Bürgerservice* → *Finanzverwaltung* – eingesehen werden.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis Sonneberg schriftlich, unter Angabe der Gründe, geltend gemacht werden. Werden solche nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind die Verstöße unbeachtlich.

Sonneberg, den 24.11.2020

Schmitz
Landrat

**Landratsamt Sonneberg
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt**

**Information zur Hochpathogenen
aviären Influenza (HPAIV) –
der so genannten „Geflügelgrippe“**

Die Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Institutes (FLi) geht von einer hohen Gefahr der Eintragung der Hochpathogenen aviären Influenza (HPAIV) in Geflügelhaltungen durch Wildvögel aus.

Wirksamste Maßnahmen zur Minderung der Ansteckungsgefahr und weiteren Verbreitung der Seuche ist die Unterbindung des Kontaktes zwischen Wild- und Hausgeflügel. Hierzu sind vor dem Ausbruch der Seuche von den Geflügelhaltern folgende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen:

- Tierkontakt vermeiden
- Futter und Tränke vor Wildvögeln geschützt anbieten
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahren

Bitte folgen Sie dem Link des FLi (<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegelpest/>) und beachten Sie insbesondere die Merkblätter „Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest in Kleinsthaltungen“ und „Nutzgeflügel schützen“.

Eine freiwillige Aufstallung in geschlossenen Ställen oder unter einer dichten Abdeckung, mit vogeldichten Seitenbegrenzungen wird als Wirksamste Vorsichtsmaßnahme empfohlen.

Weiterhin sind Bürgerinnen und Bürger aufgerufen, Funde von verendeten oder kranken wildlebenden Wasservögeln oder Greifvögeln dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu melden. Dieses wird das Einsammeln und Beprobieren organisieren. Treten in einer Geflügelhaltung plötzlich höhere Verluste auf, ist die Behörde umgehend zu informieren. Untersuchungen sind wichtig, um ein Auftreten des Virus auch im Landkreis Sonneberg nach einer Infektion schnell festzustellen.

Für die Meldung von verendeten Wildvögeln und Tierverlusten im Hausgeflügelbestand im Landkreis Sonneberg, steht Ihnen das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (Telefon 03675/871-590 / E-Mail: veterinaeramt@lksn.de) zur Verfügung. Auch können bisher nicht registrierte Tierhaltungen auf diesem Wege angemeldet werden.

**Landratsamt Sonneberg
Umweltamt**

**Interessenbekundungsverfahren
für Maßnahmen der Landschaftspflege und
zur Neophytenbekämpfung**

Das Umweltamt des Landkreises Sonneberg führt ein Interessenbekundungsverfahren für die Erbringung von Leistungen im Bereich Landschaftspflege und Neophytenbekämpfung durch. Bei diesen Arbeiten sollen Personen eingebunden werden, deren Beschäftigung im Rahmen unterschiedlicher versicherungspflichtiger geförderter Arbeitsverhältnisse, speziell für langzeitarbeitslose benachteiligte Menschen, die durch den Bund oder das Land Thüringen gefördert werden, zum Einsatz kommen.

Im Einzelnen sind folgende Leistungen zu erbringen:

1. Biotoppflege auf Flächen, die sich nicht in landwirtschaftlicher Nutzung befinden:

Zweiunddreißig Biotopflächen (Bergwiesen, Feuchtwiesen, Moorflächen) sind einschürig zu mähen und das Mahdgut ist zu beräumen und abzutransportieren. Die Flächen sind überwiegend steil oder sehr feucht. Es handelt sich um zweiunddreißig Einzelflächen, meist bestehend aus mehreren Flurstücken, im Gebiet des Landkreises Sonneberg, vorwiegend im Bereich des Thüringer Schiefergebirges. Die Gesamtfläche beträgt ca. 15 ha.

Der Abtransport des Mahdgutes hat bis spätestens 2 Wochen nach der Mahd zu erfolgen. Die Flächen sind aufgrund ihrer Beschaffenheit kaum befahrbar, so dass überwiegend mit motorbetriebenen Mähern sowie Motorsense gemäht werden und die Beräumung des Mahdgutes per Hand erfolgen muss. Der Einsatz von Schlegelmähern/Schlegelmulchern ist ausgeschlossen (Ausnahme bei Erstpflegemaßnahmen).

Zeitraum der Biotoppflegearbeiten: Anfang Juni bis Ende November 2021

2. Einholen der Eigentümerzustimmungen für die Biotoppflegearbeiten nach Position 1

3. Neophytenbekämpfung – Bekämpfung von Riesenbärenklau:

An ca. zwanzig Standorten im Gebiet des Landkreises Sonneberg ist der Riesenbärenklau mechanisch zu bekämpfen. Bei den Riesenbärenklau-Beständen handelt es sich um Einzelpflanzen bis hin zu flächenhaften Vorkommen.

Der Hauptausführungszeitraum ist April bis Juni 2021. Während des Hauptausführungszeitraumes sind alle Standorte mindestens zweimal vollständig zu bearbeiten. Dabei sind die Wurzeln der Pflanzen mind. 10 cm tief abzustechen oder alternativ auszugraben.

Das Pflanzenmaterial ist anschließend als Restmüll ordnungsgemäß zu entsorgen; es darf nicht der Kompostierung zugeführt werden.

Bei Bedarf muss zusätzlich im weiteren Jahresverlauf eine Nachbearbeitung oder Bearbeitung neu bekannt gewordener Standorte erfolgen.

Aufgrund der phototoxischen Eigenschaften der Pflanzen ist Hautkontakt unbedingt zu vermeiden; entsprechende Schutzvorkehrungen sind zu treffen.

4. Einholen der Eigentümerzustimmungen für die Maßnahmen zur Neophytenbekämpfung nach Position 3

Die Interessenten haben für jede Position darzulegen, wie die Durchführung im Einzelnen vorgesehen ist und welche personellen und technischen Mittel hierfür eingeplant werden.

Zudem sind anhand von Referenzen die praktischen Erfahrungen mit derartigen Tätigkeiten zu belegen. Interessenbekundungen können schriftlich bis 01.02.2021 beim Landratsamt Sonneberg, Umweltamt, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg eingereicht werden.

Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 04.11.2020

Beschluss – Nr. 165/10/2020

Geschäftsordnungsantrag des Landrates, Herr Hans-Peter Schmitz

Der Kreistag beschließt:

„Dem Geschäftsordnungsantrag des Landrates, Herr Hans-Peter Schmitz, dass sich der Kreistag nicht mit dem durch die AfD-Kreistagsfraktion gestellten Antrag ‚Bestellung der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Sonneberg‘ befasst, wird stattgegeben.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 166/10/2020

Bestätigung der geänderten Tagesordnung der Sitzung des Kreistages vom 04.11.2020

Der Kreistag beschließt:

„Die geänderte Tagesordnung der Sitzung des Kreistages vom 04.11.2020 wird beschlossen.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 167/10/2020

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 26.08.2020

Der Kreistag beschließt:

„Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 26.08.2020 wird genehmigt.“

Schmitz, Landrat

Siegel

**Beschluss – Nr. 168/10/2020****Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der MEDINOS Immobilien GmbH, Entlastung des Aufsichtsrates, Ergebnisverwendung**

Der Kreistag beschließt:

„Das Einvernehmen zur Feststellung des Jahresabschlusses der MEDINOS Immobilien GmbH zum 31.12.2019, zur Entlastung des Aufsichtsrates und zum Vortrag des Jahresergebnisses in Höhe von Minus 948.398,49 EUR durch die Gesellschafterversammlung wird erteilt.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 169/10/2020**Zustimmung zur Aufnahme eines Kredits durch die MEDINOS Immobilien GmbH**

Der Kreistag beschließt:

„Dem Beschluss des Aufsichtsrates der MEDINOS Immobilien GmbH zur Aufnahme eines zusätzlichen Kredites in Höhe von max. 2,35 Mio. Euro zur Realisierung des Umbaus des ehemaligen Verwaltungsgebäudes in ein Wohnheim wird zugestimmt.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 170/10/2020**Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der REGIOMED-KLINIKEN GmbH, Entlastung des Aufsichtsrates, Ergebnisverwendung**

Der Kreistag beschließt:

„Das Einvernehmen zur Feststellung des Jahresabschlusses der REGIOMED-KLINIKEN GmbH zum 31.12.2019, zur Entlastung des Aufsichtsrates und zum Vortrag des Jahresergebnisses in Höhe von 2.105.423,40 EUR auf neue Rechnung durch die Gesellschafterversammlung wird erteilt.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 171/10/2020**3. Änderung der Fortschreibung des Kooperationsvertrages zum DSM zwischen Stadt und Landkreis Sonneberg**

Der Kreistag beschließt:

„Die 3. Änderung der Fortschreibung des Kooperationsvertrages zum Deutschen Spielzeugmuseum zwischen der Stadt Sonneberg und dem Landkreis Sonneberg wird beschlossen.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 172/10/2020**Zuschuss an die Stadt Steinach zur Sicherung der Eigenmittel im Zusammenhang mit der Teilmaßnahme ‚Optimierung der Beschneigungsanlage im Jahr 2020‘ im Erlebnis- und Aktivpark Silbersattel Steinach**

Der Kreistag beschließt:

„Der Landkreis Sonneberg gewährt der Stadt Steinach einen Zuschuss in Höhe von 50.000 EUR zur Sicherung der Eigenmittel der Stadt im Zusammenhang mit der Teilmaßnahme ‚Optimierung der Beschneigungsanlage im Jahr 2020‘ im Erlebnis- und Aktivpark Silbersattel Steinach unter Nutzung des Haushaltsrestes aus dem Jahr 2017 unter der Haushaltsstelle 55100.98200.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 173/10/2020**Geschäftsordnungsantrag des Kreistagsmitgliedes, Herr Christian Tanzmeier**

Der Kreistag beschließt:

„Der Geschäftsordnungsantrag des Kreistagsmitgliedes, Herr Christian Tanzmeier, den Tagesordnungspunkt 9 der öffentlichen Sitzung (Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE./GRÜNE: ‚Kostenlose Schülerbeförderung für alle‘) in den Kreisausschuss zurückzuverweisen und in der Kreistagssitzung im Dezember wieder vorzulegen, wird abgelehnt.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 174/10/2020**Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE./GRÜNE
Kostenlose Schülerbeförderung für alle**

Der Kreistag beschließt:

„Die Satzung des Landkreises Sonneberg zur Regelung der Kostenerstattung und der Elternbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten vom 15.11.2011 soll mit Wirkung zum nächsten Schulhalbjahr wie folgt geändert werden:

Paragraf 2 (1) erhält folgende Fassung:

„Für die Schüler, die öffentliche Verkehrsmittel benutzen, übernimmt der Landkreis das Beförderungsentgelt bis zur nächsten zuständigen Schule unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung.“

Paragraf 4 wird gestrichen.

Der Landrat wird beauftragt, dies bei der Erstellung des Kreishaushaltes 2021 zu berücksichtigen und alle weiteren notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine kostenfreie Beförderung für alle Schülerinnen und Schüler im Landkreis Sonneberg ab 2021 zu gewährleisten.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 175/10/2020**Antrag der Kreistagsfraktion CDU/FDP****Seniorenzentrum Oerlsdorf retten – Fördermöglichkeiten prüfen**

Der Kreistag beschließt:

„Der Kreistag des Landkreises Sonneberg beauftragt den Landrat, alle möglichen Optionen zu prüfen, um einen unverzüglichen Weiterbau und die Fertigstellung des Seniorenzentrums ‚Am Kronacher Teich‘ Oerlsdorf in der Gemeinde Förritztal zu vollziehen.

Weiterhin wird der Landrat beauftragt, finanzielle Fördermöglichkeiten zu prüfen. Den Mitgliedern des Kreistages ist unverzüglich Mitteilung über den aktuellen Gesprächsstand zu erstatten.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 176/10/2020**1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 des Landkreises Sonneberg – Haushaltsplan**

Der Kreistag beschließt:

„Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 des Landkreises Sonneberg nebst Nachtragshaushaltsplan werden beschlossen.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 177/10/2020**1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 des Landkreises Sonneberg – Finanzplan und Investitionsprogramm**

Der Kreistag beschließt:

„Der Finanzplan (2019-2023) und das Investitionsprogramm in der Fassung des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2020 werden beschlossen.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 188/10/2020**Öffentliche Bekanntmachung eines in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlusses**

Der Kreistag beschließt:

„Der Beschluss Nr. 182/10/2020 des Kreistages Sonneberg vom 04.11.2020 wird ohne die Anlage öffentlich bekannt gemacht.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 182/10/2020**Änderung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages mit der OVG
Der Kreistag beschließt:**

„Der Kreistag Sonneberg ermächtigt den Landrat, den 3. Änderungsvertrag zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag vom 12.03.2018 mit der Omnibus Verkehrs Gesellschaft Sonneberg mbH in der vorliegenden Form abzuschließen.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 189/10/2020**Öffentliche Bekanntmachung eines in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlusses**

Der Kreistag beschließt:

„Der Beschluss Nr. 186/10/2020 des Kreistages Sonneberg vom 04.11.2020 wird öffentlich bekannt gemacht.“

Schmitz, Landrat

Siegel

**Beschluss – Nr. 186/10/2020****Vergabeentscheidung im Vergabeverfahren 1.20-VVmTW 5/20 Objekt- und Freianlagenplanung – Generalsanierung der Regelschule „Cuno Hoffmeister“ mit integrierter Volkshochschule**

Der Kreistag beschließt:

„Vergabeentscheidung: Im Vergabeverfahren 1.20-VVmTW 5/20 Objekt- und Freianlagenplanung – Generalsanierung der Regelschule ‚Cuno Hoffmeister‘ mit integrierter Volkshochschule erfolgt die Zuschlagserteilung gemäß § 58 VgV i.V.m. § 127 GWB an die Firma:

VITAMINOFFICE ARCHITEKTEN BDA
Bastam Enenkel Partnerschaft
Weimarische Straße 32
99099 Erfurt.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 190/10/2020**Öffentliche Bekanntmachung eines in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlusses**

Der Kreistag beschließt:

„Der Beschluss Nr. 187/10/2020 des Kreistages Sonneberg vom 04.11.2020 wird öffentlich bekannt gemacht.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 187/10/2020**Vergabeentscheidung im Vergabeverfahren 1.20-OV 2/20 (ehemaliges Los 1 des Offenen Verfahrens) – Entsorgungsdienstleistungen im Landkreis Sonneberg ab dem 01.01.2021 – Verhandlungsverfahren: Entsorgung von Restmüll und gewerblichem Gefäßmüll**

Der Kreistag beschließt:

„Vergabeentscheidung: Im Vergabeverfahren 1.20-OV 2/20 (ehemaliges Los 1 des Offenen Verfahrens) – Entsorgungsdienstleistungen im Landkreis Sonneberg ab dem 01.01.2021 – Verhandlungsverfahren: Entsorgung von Restmüll und gewerblichem Gefäßmüll erfolgt die Zuschlagserteilung gemäß § 58 VgV i.V.m. § 127 GWB an die Firma:

Entsorgungswirtschaft Sonneberg GmbH
Am Rohof 2
96524 Föriztal, OT Heubisch.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 25.11.2020**Beschluss – Nr. 153 /13/2020****Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung des Kreisausschusses vom 25.11.2020**

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Tagesordnung der 13. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 25.11.2020 wird in geänderter Fassung – Absetzung TOP 4b und 4l der nichtöffentlichen Sitzung – bestätigt.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 154/13/2020**Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 14.10.2020 – öffentlicher Teil**

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Niederschrift der Sitzung des Kreisausschusses vom 14.10.2020 – öffentlicher Teil – wird genehmigt.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 02.11.2020**Beschluss – Nr. 38/08/2020****Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung vom 02.11.2020**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden festgestellt. Die Tagesordnung vom 02.11.2020 wird bestätigt.“

Beate Meißner,
Vorsitzende

Beschluss – Nr. 39/08/2020**Genehmigung der Niederschrift vom 14.09.2020 – öffentlicher Teil**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 14.09.2020 wird genehmigt.“

Beate Meißner,
Vorsitzende

Hinweis

Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen des Landkreises Sonneberg sind, werden diese im Landratsamt Sonneberg zur Einsicht ausgelegt. Diese können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Satzungen und Beschlüsse des Landkreises Sonneberg sind zudem im PDF-Dokument des Amtsblattes des Landkreises Sonneberg auf den Internetseiten des Landkreises Sonneberg unter folgendem Link abrufbar:

www.kreis-sonneberg.de/landkreis/amtsblatt

Omnibus Verkehrs Gesellschaft mbH Sonneberg/Thür.**Veröffentlichung nach § 75 Abs. 4 ThürKO**

Die Gesellschafterversammlung der Omnibus Verkehrs Gesellschaft mbH Sonneberg/Thür. hat am 31.08.2020 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 festgestellt. Der mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfer Herr Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum, Union AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bayreuth, hat am 30.07.2020 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Gemäß § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss, in das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie in die Behandlung des Jahresfehlbetrages des Geschäftsjahres 2019.

Die Einsichtnahme ist in der Zeit vom 11. Januar bis 19. Januar 2021 während der Geschäftszeiten in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr in der Omnibus Verkehrs Gesellschaft mbH Sonneberg/Thür., Hönbacher Straße 7, 96515 Sonneberg, Beratungsraum 2. Obergeschoss, möglich.

Aufgrund der aktuellen Situation wird um telefonische Voranmeldung unter 03675/752913 gebeten.

Sonneberg, den 19.11.2020

gez.

Klaus Dieter Schneider
Geschäftsführer

MEDINOS Immobilien GmbH**Veröffentlichung nach § 75 Abs. 4 ThürKO**

Die Gesellschafterversammlung der MEDINOS Immobilien GmbH hat am 06.11.2020 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 festgestellt.

Gemäß § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss sowie in das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und in die Behandlung des Jahresfehlbetrages des Geschäftsjahres 2019.

Die Einsichtnahme ist nach telefonischer Terminvereinbarung (Telefon: 03691/9733-2211) in der Zeit vom 11.01.2021 bis 20.01.2021 während der Geschäftszeiten in den Diensträumen der REGIOMED-KLINIKEN GmbH, Zentralverwaltung, Ebene 6, Raumnummer 6 11, Gustav-Hirschfeld-Ring 3, 96450 Coburg möglich.

Die mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfer Herr Prof. Jungblut und Frau Lehmann der Ernst & Young GmbH haben am 29.09.2020 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Coburg, den 10.11.2020

gez.

Michael Musick
Geschäftsführer



REGIOMED-KLINIKEN GmbH

Veröffentlichung nach § 75 Abs. 4 ThürKO

Die Gesellschafterversammlung der REGIOMED-KLINIKEN GmbH hat am 24.07.2020 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 festgestellt.

Gemäß § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss, in das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie in die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 2019.

Die Einsichtnahme ist nach telefonischer Terminvereinbarung (Telefon: 09561/9733-2211) in der Zeit vom 11.01.2021 bis 20.01.2021 während der Geschäftszeiten in den Diensträumen der REGIOMED-KLINIKEN GmbH, Zentralverwaltung, Ebene 6, Raumnummer 6 11, Gustav-Hirschfeld-Ring 3, 96450 Coburg möglich.

Die mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfer Herr Dr. Jungblut und Frau Lehmann der Ernst & Young GmbH haben am 23.07.2020 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Coburg, den 10.11.2020

gez.
Alexander Schmidtke
Hauptgeschäftsführer

gez.
Michael Musick
Geschäftsführer
REGIOMED-KLINIKEN GmbH

MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH

Veröffentlichung nach § 75 Abs. 4 ThürKO

Die Gesellschafterversammlung der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH hat am 24.07.2020 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 festgestellt.

Gemäß § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss, in das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie in die Behandlung des Jahresfehlbetrages des Geschäftsjahres 2019.

Die Einsichtnahme ist nach telefonischer Terminvereinbarung (Telefon: 09561/9733-2211) in der Zeit vom 11.01.2021 bis 20.01.2021 während der Geschäftszeiten in den Diensträumen der REGIOMED-KLINIKEN GmbH, Zentralverwaltung, Ebene 6, Raumnummer 6 11, Gustav-Hirschfeld-Ring 3, 96450 Coburg möglich.

Die mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfer Herr Dr. Jungblut und Frau Lehmann der Ernst & Young GmbH haben am 23.07.2020 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Coburg, den 10.11.2020

gez.
Alexander Schmidtke
Geschäftsführer
MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH

gez.
Michael Musick
Geschäftsführer
MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH

MEDINOS Medizinische Versorgungszentren GmbH

Veröffentlichung nach § 75 Abs. 4 ThürKO

Die Gesellschafterversammlung der MEDINOS Medizinische Versorgungszentren GmbH hat am 24.07.2020 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 festgestellt.

Gemäß § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss, in das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie in die Behandlung des Jahresfehlbetrages des Geschäftsjahres 2019.

Die Einsichtnahme ist nach telefonischer Terminvereinbarung (Telefon: 09651/9733-2211) in der Zeit vom 11.01.2021 bis 20.01.2021 während der Geschäftszeiten in den Diensträumen der REGIOMED-KLINIKEN GmbH, Zentralverwaltung, Ebene 6, Raumnummer 6 11, Gustav-Hirschfeld-Ring 3, 96450 Coburg möglich.

Die mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfer Herr Prof. Jungblut und Frau Lehmann der Ernst & Young GmbH haben am 23.07.2020 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Coburg, den 10.11.2020

gez.
Robert Wieland
Geschäftsführer
MEDINOS Medizinische
Versorgungszentren GmbH

REGIOMED Service GmbH

Veröffentlichung nach § 75 Abs. 4 ThürKO

Die Gesellschafterversammlung der REGIOMED Service GmbH hat am 24.07.2020 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 festgestellt.

Gemäß § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss, in das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie in die Behandlung des Jahresfehlbetrages des Geschäftsjahres 2019.

Die Einsichtnahme ist nach telefonischer Terminvereinbarung (Telefon: 09561/9733-2211) in der Zeit vom 11.01.2021 bis 20.01.2021 während der Geschäftszeiten in den Diensträumen der REGIOMED-KLINIKEN GmbH, Zentralverwaltung, Ebene 6, Raumnummer 6 11, Gustav-Hirschfeld-Ring 3, 96450 Coburg möglich.

Die mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfer Herr Prof. Jungblut und Frau Lehmann der Ernst & Young GmbH haben am 23.07.2020 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Coburg, den 10.11.2020

gez.
Michael Musick
Geschäftsführer
REGIOMED Service GmbH

REGIOMED REHA-Klinik Masserberg gemeinnützige GmbH

Veröffentlichung nach § 75 Abs. 4 ThürKO

Die Gesellschafterversammlung der REGIOMED REHA-Klinik Masserberg gemeinnützige GmbH hat am 24.07.2020 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 festgestellt.

Gemäß § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss, in das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie in die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 2019.

Die Einsichtnahme ist nach telefonischer Terminvereinbarung (Telefon: 09561/9733-2211) in der Zeit vom 11.01.2021 bis 20.01.2021 während der Geschäftszeiten in den Diensträumen der REGIOMED-KLINIKEN GmbH, Zentralverwaltung, Ebene 6, Raumnummer 6 14, Gustav-Hirschfeld-Ring 3, 96450 Coburg möglich.

Die mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfer Herr Prof. Jungblut und Frau Lehmann der Ernst & Young GmbH haben am 23.07.2020 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Coburg, den 10.11.2020

gez.
Alexander Schmidtke
Geschäftsführer
REGIOMED REHA-Klinik
Masserberg
gemeinnützige GmbH

gez.
Michael Musick
Geschäftsführer
REGIOMED REHA-Klinik
Masserberg
gemeinnützige GmbH

**Medical School REGIOMED GmbH****Veröffentlichung nach § 75 Abs. 4 ThürKO**

Die Gesellschafterversammlung der Medical School REGIOMED GmbH hat am 24.07.2020 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 festgestellt.

Gemäß § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss, in das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie in die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 2019.

Die Einsichtnahme ist nach telefonischer Terminvereinbarung (Telefon: 09561/9733-2211) in der Zeit vom 11.01.2021 bis 20.01.2021 während der Geschäftszeiten in den Diensträumen der REGIOMED-KLINIKEN GmbH, Zentralverwaltung, Ebene 6, Raumnummer 6 11, Gustav-Hirschfeld-Ring 3, 96450 Coburg möglich.

Die mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfer Herr Dr. Jungblut und Frau Lehmann der Ernst & Young GmbH haben am 23.07.2020 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Coburg, den 10.11.2020

gez. Alexander Schmidtke Geschäftsführer Medical School REGIOMED GmbH	gez. Michael Musick Geschäftsführer Medical School REGIOMED GmbH
--	---

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg**Beschlüsse der 94. (A) Verbandsversammlung
des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg
vom 10.11.2020 – öffentlicher Teil****Beschluss-Nr. VV 01/94A/20
Planungsrechnung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg für den Zeitraum 2020-2030**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt entsprechend § 35 Abs. 1 Ziffer 9 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 23.01.2019 die Planungsrechnung 2020 – 2030 für den Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband in der vorliegenden Fassung vom 03.11.2020.

Sonneberg, den 10.11.2020
gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender (Dienstsiegel)

**Beschluss-Nr. VV 02/94A/20
Gebührekalkulation Trinkwasser für den Zeitraum 2021 – 2024**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt entsprechend § 35 Abs. 1 Ziffer 9 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 23.01.2019 die Gebührekalkulation Trinkwasser für den Zeitraum 2021 – 2024 für die Wasserwerke Sonneberg.

Sonneberg, den 10.11.2020
gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender (Dienstsiegel)

**Beschluss-Nr. VV 03/94A/20
Gebührekalkulation Abwasser für den Zeitraum 2021 – 2024**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt entsprechend § 35 Abs. 1 Ziffer 9 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 23.01.2019 die Gebührekalkulation Abwasser für den Zeitraum 2021 – 2024 für die Wasserwerke Sonneberg.

Sonneberg, den 10.11.2020
gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender (Dienstsiegel)

**Beschluss-Nr. VV 04/94A/20
3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg – Entwässerungssatzung – (EWS)**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 2 der Verbandssatzung

des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 29.05.1998 in der Fassung der 7. Änderung vom 14.01.2019, die in der Anlage beigefügte „3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg – Entwässerungssatzung – (EWS)“ zu beschließen.

Sonneberg, den 10.11.2020
gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender (Dienstsiegel)

**Beschluss-Nr. VV 05/94A/20
3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (GS-EWS)**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 2 der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 29.05.1998 in der Fassung der 7. Änderung vom 14.01.2019, die in der Anlage beigefügte „3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (GS-EWS)“ zu beschließen.

Sonneberg, den 10.11.2020
gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender (Dienstsiegel)

**Beschluss-Nr. VV 06/94A/20
4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (GS-WBS)**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 2 der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 29.05.1998 in der Fassung der 7. Änderung vom 14.01.2019, die in der Anlage beigefügte „4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (GS-WBS)“ zu beschließen.

Sonneberg, den 10.11.2020
gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender (Dienstsiegel)

**Beschluss-Nr. VV 07/94A/20
Anwendung des verminderten ermäßigten Umsatzsteuersatz für das Geschäftsjahr 2020**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt entsprechend § 35 Absatz Abs. 1 Satz 9 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 23.01.2019, den verminderten ermäßigten Umsatzsteuersatz für den Bereich Trinkwasser für das gesamte Jahr 2020 anzuwenden und die Gebührenabrechnungen entsprechend zu erstellen.

Sonneberg, den 10.11.2020
gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender (Dienstsiegel)

Hinweis: Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen sind, werden diese beim Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg, PIKO-Platz 1 in 96515 Sonneberg, im Sekretariat 3. OG, in der Zeit von Montag bis Mittwoch 09.00-11.30 Uhr und 12.30-15.30 Uhr, Donnerstag 09.00-11.30 Uhr und 12.30-17.00 Uhr und Freitag 09.00-11.30 Uhr zur Einsichtnahme ausgelegt und können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg**3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (Entwässerungssatzung – EWS –)**

Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg erlässt aufgrund der §§ 16, 20 und 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 und 20 der Fassung der Neubekanntmachung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3



des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) sowie des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung vom 28. Mai 2019 (GVBl. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (Entwässerungssatzung – EWS –):

Artikel 1

Änderungen

Die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (Entwässerungssatzung – EWS –) vom 18.04.2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 4/2016 vom 30.04.2016), deren 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (Entwässerungssatzung – EWS –) vom 27.07.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 8/2016 vom 24.08.2016) und deren 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (Entwässerungssatzung – EWS –) vom 16.10.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 10/2020 vom 31.10.2020) wird, wie folgt, geändert:

1. § 12 Grundstücksanschluss

§ 12 erhält folgende Fassung: „

§ 12 Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss an den Kanal (zentrale Entwässerungseinrichtung) oder an die Teilortskanalisation (dezentrale Entwässerungseinrichtung), einschließlich Kontrollschacht, ist Teil der jeweiligen Entwässerungseinrichtung. Die Grundstücksanschlüsse werden vom Wasserzweckverband hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Der Wasserzweckverband kann auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält; die §§ 14 bis 17 gelten entsprechend.
- (2) Am Ende des Grundstücksanschlusses ist ein Kontrollschacht vorzusehen.
- (3) Der Wasserzweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal oder Druckentwässerungsleitung anzuschließen ist. Grundsätzlich erhält bei einer Entwässerung im Trennsystem jedes Grundstück einen Schmutzwasser- und einen Niederschlagswasseranschluss, bei einer Entwässerung im Mischsystem einen Mischwasseranschluss. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, sind die näheren Einzelheiten, insbesondere der Kostentragung, vorab in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.
- (4) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an den Kanal (zentrale Entwässerungseinrichtung) oder an die Teilortskanalisation (dezentrale Entwässerungseinrichtung) angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.
- (5) Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses sind in der Gebührensatzung des Wasserzweckverbandes geregelt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (Entwässerungssatzung – EWS-) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sonneberg, den 08.12.2020
Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg

Kurtz
Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (GS-EWS)

Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg erlässt aufgrund der §§ 16, 20 und 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 und 20 der Fassung der Neubekanntmachung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 47 ff. des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung vom 28. Mai 2019 (GVBl. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285), sowie der §§ 2, 10, 11, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) folgende Satzung:

Artikel 1

Änderungen

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (GS-EWS) vom 18.04.2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 4/2016 vom 30.04.2016), deren 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (GS-EWS) vom 15.12.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 12/2016 vom 23.12.2016) und deren 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (GS-EWS) vom 16.10.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 10/2020 vom 31.10.2020) wird, wie folgt, geändert:

1. § 2 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 2 erhält folgende Fassung: „

§ 2 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 12 EWS, der nicht Teil der öffentlichen Einrichtung ist, sind dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Sollte auf Wunsch des Grundstückseigentümers ein Grundstück mehrere Anschlüsse erhalten, so sind die Kosten für die zusätzlichen Anschlüsse komplett und in voller Höhe (einschließlich des Teils der sich im öffentlichen Straßengrund befindet) zu erstatten.
- (2) Bei der erstmaligen Herstellung eines Grundstücksanschlusses als Druckentwässerungsanschluss sind die Kosten für die Pumpe und die elektrische Ausrüstung der Pumpanlage von der Erstattungspflicht ausgenommen.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. §§ 9 und 10 gelten entsprechend.“

2. § 4a Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender Wohnnutzung

§ 4a erhält folgende Fassung: „

§ 4a Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender Wohnnutzung

- (1) Für Grundstücke, die überwiegend der Wohnnutzung dienen, wird die Grundgebühr nach dem modifizierten Einwohnermaßstab bemessen.

Die Grundgebühr beträgt ab 01.01.2021

- | | |
|----------------------------|-----------------|
| a) für 0 bis 1 Person | 33,00 Euro/Jahr |
| zuzüglich | |
| b) für jede weitere Person | 3,45 Euro/Jahr |

- (2) Grundstücke auf denen sich Alters- und Pflegeheime befinden, sind Grundstücke, die im Sinne dieser Satzung überwiegend der Wohnnutzung dienen. Die Grundgebühr für diese Grundstücke wird gemäß Absatz 1 erhoben.
- (3) Als Personen im Sinne dieser Satzung gelten, die am 30.06. des Abrechnungsjahres für das Grundstück (Abwasseranschluss) mit ihrem Erst- oder Zweitwohnsitz gemeldeten Einwohner. Die Personenzahl kann geschätzt werden, soweit der gesetzlichen Meldepflicht nicht nachgekommen wird.“

**3. § 4b Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender gewerblicher oder gleichgestellter Nutzung**

§ 4b erhält folgende Fassung: „

§ 4b**Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender gewerblicher oder gleichgestellter Nutzung**

- (1) Für Grundstücke, die gewerblich genutzt werden, insbesondere auf denen sich Industriebetriebe, Gewerbeeinrichtungen sowie landwirtschaftliche und öffentliche Einrichtungen befinden, wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss (Q3) bzw. nach der MID-Richtlinie der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Sie beträgt

bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss von:

bis Q3 4 m³/h:	ab 01.01.2021	42,00 Euro/Jahr
bis Q3 10 m³/h:	ab 01.01.2021	100,80 Euro/Jahr
bis Q3 16 m³/h:	ab 01.01.2021	168,00 Euro/Jahr

bei der Verwendung von Großwasserzählern / Verbundzählern mit einem Anschlussflansch:

bis Q3 25 m³/h (DN 50):	ab 01.01.2021	252,00 Euro/Jahr
bis Q3 40 m³/h (DN 50):	ab 01.01.2021	252,00 Euro/Jahr
bis Q3 63 m³/h (DN 80):	ab 01.01.2021	672,00 Euro/Jahr
bis Q3 100 m³/h (DN 80):	ab 01.01.2021	672,00 Euro/Jahr
bis Q3 100 m³/h (DN 100):	ab 01.01.2021	1.008,00 Euro/Jahr
bis Q3 160 m³/h (DN 100):	ab 01.01.2021	1.008,00 Euro/Jahr
bis Q3 250 m³/h (DN 150):	ab 01.01.2021	2.520,00 Euro/Jahr

- (2) Für Grundstücke, auf denen die Nutzung für gewerbliche Tätigkeiten gegenüber der Wohnnutzung überwiegt sowie für Grundstücke, die als Gärten, Wochenendhäuser, Sportstätten, Friedhöfe und Garagen genutzt werden, wird die Grundgebühr gemäß Absatz 1 erhoben.“

4. § 5a Einleitungsgebühr Schmutzwasser zentrale Entwässerungseinrichtung

§ 5a erhält folgende Fassung: „

§ 5a**Einleitungsgebühr Schmutzwasser zentrale Entwässerungseinrichtung**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, welche der zentralen Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, berechnet. Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen bzw. bei beweglichen Wasserzählern die entnommene Wassermenge abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach § 5a Absatz 2 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei der Verwendung von Bauwasserzählern werden die hierüber verbrauchten Wassermengen zum Abzug gebracht. Bei landwirtschaftlichen Betrieben gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m³ jährlich als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind durch den Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (2) Vom Abzug nach Absatz 1 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

- (3) Sollte Wasser auf dem Grundstück durch eine Eigengewinnungsanlage so genutzt werden, dass es als Abwasser in die zentrale Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, sind diese Mengen durch geeichte Wasser- bzw. Abwasserzähler zu ermitteln und als Abwasser zu berücksichtigen. Diese Zähleranlagen sind auf Kosten der Grundstückseigentümer zu errichten. § 5a Abs. 1 Satz 8 gilt entsprechend.

- (4) Die Einleitungsgebühr beträgt **2,00 Euro/m³**.“

5. § 5b Einleitungsgebühr Schmutzwasser dezentrale Entwässerungseinrichtung – Teileinleiter

§ 5b erhält folgende Fassung: „

§ 5b**Einleitungsgebühr Schmutzwasser dezentrale Entwässerungseinrichtung – Teileinleiter**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge, die der dezentralen Entwässerungseinrichtung von den an die Teilortskanalisation angeschlossenen Grundstücken abgeführt.
- (2) Bei Ableitung von Schmutzwasser über eine ordnungsgemäß betriebene Grundstückskläranlage in die dezentrale Entwässerungseinrichtung ohne Sammelkläranlage (Teilortskanalisation) beträgt die Einleitungsgebühr **0,72 Euro/m³**.

- (3) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen bzw. bei beweglichen Wasserzählern die entnommene Wassermenge abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach § 5b Abs. 4 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei der Verwendung von Bauwasserzählern werden die hierüber verbrauchten Wassermengen zum Abzug gebracht. Bei landwirtschaftlichen Betrieben gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m³ jährlich als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind durch den Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- 4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

- (5) Sollte Wasser auf dem Grundstück durch eine Eigengewinnungsanlage so genutzt werden, dass es als Abwasser in die dezentrale Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, sind diese Mengen durch geeichte Wasser- bzw. Abwasserzähler zu ermitteln und als Abwasser zu berücksichtigen. Diese Zähleranlagen sind auf Kosten der Grundstückseigentümer zu errichten. § 5b Abs. 3 Satz 7 gilt entsprechend.“

6. § 5c Einleitungsgebühr Niederschlagswasser

§ 5c erhält folgende Fassung: „

§ 5c**Einleitungsgebühr Niederschlagswasser**

- (1) Wird Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten Flächen von Grundstücken direkt oder indirekt in die zentrale Entwässerungseinrichtung oder Teilortskanalisation als Teil der dezentralen Entwässerungseinrichtung eingeleitet, wird eine Einleitungsgebühr Niederschlagswasser erhoben.

- (2) Maßstab für diese Gebühr ist nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 die mit einem Abflussfaktor gewichtete befestigte und an die zentrale Entwässerungseinrichtung oder Teilortskanalisation als Teil der dezentralen Entwässerungseinrichtung angeschlossene bzw. in diese entwässernde Fläche. Als solche zählt der Teil des Grundstücks, auf dem infolge künstlicher Einwirkung Niederschlagswasser nicht oder nur teilweise einsickern kann und von dort in die zentrale Entwässerungseinrichtung oder Teilortskanalisation als Teil der dezentralen Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird bzw. ohne leitungsmäßige Verbindung abfließt. Dabei ist unter dieser Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die zentrale Entwässerungseinrichtung oder Teilortskanalisation als Teil der dezentralen Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die zentrale Entwässerungseinrichtung oder Teilortskanalisation als Teil der dezentralen Entwässerungseinrichtung gelangt.

Die befestigten Flächen sind durch den Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg zu schätzen, wenn

1. der Grundstückseigentümer keine Angaben im Rahmen seiner Auskunftspflicht zur befestigten Fläche getätigt hatte, oder
2. wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine getätigte Auskunft unrichtig ist oder aufgrund nachträglicher Änderung unrichtig wird.



Stichtag für die Berücksichtigung der befestigten Flächen ist der 30.11. eines jeden Jahres. Änderungen sind durch den Grundstückseigentümer bis zum Stichtag schriftlich anzuzeigen.

(3) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Befestigungsgrade werden die unter Absatz 2 genannten Flächen mit den folgenden Abflussfaktoren gewichtet.

a) befestigte Flächen	
aa) Beton, Schwarzdecken (Asphalt, Teer, o.ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugenverdichtung	0,90
ab) Pflaster, Platten jeweils ohne Fugenverguss bis zu einer Fugenbreite kleiner 15 mm	0,75
ac) Pflaster, Platten jeweils ohne Fugenverguss bis zu einer Fugenbreite größer gleich 15 mm	0,50
ad) wassergebundene Decken	0,50
ae) Porenpflaster oder ähnlich wassergebundenes Pflaster	0,50
af) Rasengittersteine	0,15
b) unbefestigte Flächen	
ba) Flächen mit natürlicher Bodenbeschaffenheit	0,00
c) Dachflächen	
ca) Flachdächer, geneigte Dächer	0,90
cb) Kiesdächer	0,50
cc) Gründächer mit einer Aufbaudicke bis 10 cm	0,50
cd) Gründächer mit einer Aufbaudicke ab 10 cm	0,25

Bei unterschiedlicher Versiegelung wird die jeweilige Teilfläche mit dem entsprechenden Abflussfaktor gewichtet. Grundlage für die Erhebung der Einleitungsgebühr Niederschlagswasser ist die Summe der gewichteten Teilflächen (Gebührenbemessungsfläche).

(4) Die Gebührenbemessungsfläche kann vermindert werden, wenn:

- durch die Vorhaltung und den Betrieb von baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung oder -versickerung die zentrale Entwässerungseinrichtung oder Teilortskanalisation als Teil der dezentralen Entwässerungseinrichtung entlastet wird. Dabei wird die Gebührenbemessungsfläche je Kubikmeter Rückhaltevolumen um 10 m² anrechenbare und angeschlossene Fläche bis maximal zur Gebührenbemessungsfläche gemindert.
- durch eine registrierte Eigengewinnungsanlage Niederschlagswasser zu Brauchwasser umgenutzt wird und damit die zentrale Entwässerungseinrichtung oder Teilortskanalisation als Teil der dezentralen Entwässerungseinrichtung entlastet wird. Dabei wird die Gebührenbemessungsfläche je Kubikmeter Rückhaltevolumen um 20 m² anrechenbare und angeschlossene Fläche bis maximal zur Gebührenbemessungsfläche gemindert.

(5) Die Einleitungsgebühr Niederschlagswasser beträgt für entwässerte Grundstücksflächen **0,34 Euro/m² gewichtete Grundstücksfläche.**

7. § 5d Einleitungsgebühr Straßenoberflächenentwässerung

§ 5d erhält folgende Fassung: „

§ 5d

Einleitungsgebühr Straßenoberflächenentwässerung

(1) Wird von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Straßenoberflächenwasser in die zentrale Entwässerungseinrichtung oder Teilortskanalisation als Teil der dezentralen Entwässerungseinrichtung eingeleitet, wird eine Einleitungsgebühr Straßenoberflächenentwässerung erhoben. Dies gilt nicht, soweit der Träger der Straßenbaulast den vereinbarten Kostenbeitrag vollumfänglich geleistet hat.

(2) Maßstab für diese Gebühr ist nach Maßgabe des Absatzes 3 die mit einem Abflussfaktor gewichtete befestigte und an die zentrale Entwässerungseinrichtung oder Teilortskanalisation als Teil der dezentralen Entwässerungseinrichtung angeschlossene bzw. in diese entwässernde Fläche. Als solche zählt der Teil des Grundstücks, auf dem infolge künstlicher Einwirkung Straßenoberflächenwasser nicht oder nur teilweise einsickern kann und von dort in die zentrale Entwässerungseinrichtung oder Teilortskanalisation als Teil der dezentralen Entwässerungseinrichtung eingeleitete wird bzw. ohne leitungs-mäßige Verbindung abfließt. Dabei ist unter dieser Einleitung ohne leitungs-mäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die zentrale Entwässerungseinrichtung oder Teilortskanalisation als Teil der dezentralen Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Straßenoberflächenwasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die zentrale Entwässerungseinrichtung oder Teilortskanalisation als Teil der dezentralen Entwässerungseinrichtung gelangt.

Die befestigten Flächen sind durch den Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg zu schätzen, wenn

- der Grundstückseigentümer keine Angaben im Rahmen seiner Auskunftspflicht zur befestigten Fläche getätigt hatte, oder
- wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine getätigte Auskunft unrichtig ist oder aufgrund nachträglicher Änderung unrichtig wird.

Stichtag für die Berücksichtigung der befestigten Flächen ist der 30.11. eines jeden Jahres. Änderungen sind durch den Grundstückseigentümer bis zum Stichtag schriftlich anzuzeigen.

(3) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Befestigungsgrade werden die unter Absatz 2 genannten Flächen mit den folgenden Abflussfaktoren gewichtet.

a) Beton, Schwarzdecken (Asphalt, Teer, o.ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugenverdichtung	0,90
b) Pflaster, Platten jeweils ohne Fugenverguss bis zu einer Fugenbreite kleiner 15 mm	0,75
c) Pflaster, Platten jeweils ohne Fugenverguss bis zu einer Fugenbreite größer gleich 15 mm	0,50
d) wassergebundene Decken	0,50
e) Porenpflaster oder ähnlich wassergebundenes Pflaster	0,50

Bei unterschiedlicher Versiegelung wird die jeweilige Teilfläche mit dem entsprechenden Abflussfaktor gewichtet. Grundlage für die Erhebung der Einleitungsgebühr Straßenoberflächenentwässerung ist die Summe der gewichteten Teilflächen (Gebührenbemessungsfläche).

(4) Die Einleitungsgebühr Straßenoberflächenentwässerung beträgt für entwässerte öffentliche Straßen, Wege und Plätze

0,54 Euro/m² gewichtete Grundstücksfläche.

8. § 6 Beseitigungsgebühr dezentrale Entwässerungseinrichtung

§ 6 erhält folgende Fassung: „

§ 6

Beseitigungsgebühr dezentrale Entwässerungseinrichtung

(1) Die Beseitigungsgebühr für Abwässer und/oder Fäkalschlamm, die aus den Grundstückskläranlagen der an die dezentrale Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke abtransportiert werden, wird nach der im Abrechnungszeitraum (§ 10 Abs. 1) verbrauchten Frischwassermenge berechnet. Soweit in den vorangegangenen Abrechnungszeiträumen keine Beseitigung erfolgte, sind die Frischwassermengen aus diesen vorangegangenen Abrechnungszeiträumen bei der Berechnung mit zu berücksichtigen. Die Frischwassermenge ist gleich der Menge, des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers. Die Frischwassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind durch den Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg zu schätzen, wenn

- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(2) Sollte Wasser auf dem Grundstück durch eine Eigengewinnungsanlage so genutzt werden, dass es als Abwasser in die dezentrale Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, sind diese Mengen durch geeichte Wasser- bzw. Abwasserzähler zu ermitteln und als Abwässer und/oder Fäkalschlamm zu berücksichtigen. Diese Zähler sind auf Kosten der Grundstückseigentümer zu errichten. § 6 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend

(3) Die Beseitigungsgebühr beträgt ab dem 01.01.2021 für Abwässer und/oder Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage

1,59 Euro/m³ zuzüglich eines Betrages von 51,18 Euro/Entleerung zur Deckung des Transportaufwandes.

(4) Die Beseitigungsgebühr für Abwässer und/oder Fäkalschlamm, die aus den abflusslosen Sammelgruben oder den Vollbiologischen Kleinkläranlagen der an die dezentrale Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke abtransportiert werden, wird nach dem Rauminhalt der Abwässer einschließlich Fäkalschlamm berechnet. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

Die Beseitigungsgebühr beträgt ab dem 01.01.2021 für Abwässer und/oder Fäkalschlamm aus einer abflusslosen Sammelgrube oder einer Vollbiologischen Kleinkläranlage

**18,30 Euro/m³ zuzüglich eines Betrages von 51,18 Euro/Entleerung zur Deckung des Transportaufwandes.**

Ist für die Entsorgung einer Kleinkläranlage/abflusslosen Grube der Einsatz eines Fahrzeuges, dessen Fahrzeugbreite 1,7 m exklusive der Außenspiegel nicht überschreitet und dessen Eigengewicht unter 3,5 t liegt, erforderlich, so wird eine weitere Gebühr in Höhe von 291,55 Euro/Anfahrt zur Deckung des Transportaufwandes erhoben.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (GS-EWS) tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Sonneberg, den 08.12.2020

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg

Kurtz

Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg**4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg**

Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg erlässt aufgrund der §§ 16, 20 und 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 und 20 der Fassung der Neubekanntmachung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 42 ff. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) sowie der §§ 2, 10, 11, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) folgende Satzung:

Artikel 1**Änderungen**

Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 06.12.2012 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg 12/2012 vom 22.12.2012), deren 1. Satzung zur Änderung vom 20.03.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 03/2013 vom 30.03.2013), deren 2. Satzung zur Änderung vom 15.12.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 12/2016 vom 23.12.2016) und deren 3. Satzung vom 15.07.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 07/2020 vom 01.08.2020) wird, wie folgt, geändert:

1. § 3a Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender Wohnnutzung

§ 3a erhält folgende Fassung: „

§ 3a**Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender Wohnnutzung**

(1) Für Grundstücke, die überwiegend der Wohnnutzung dienen, wird die Grundgebühr nach dem modifizierten Einwohnermaßstab bemessen.

(2) Die Grundgebühr für Grundstücke, deren Ablesezeitraum im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 30.06.2020 endet, beträgt für diesen Zeitraum inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

a) für 0 bis 1 Person 139,10 Euro/Jahr

zuzüglich

b) für jede weitere Person 14,45 Euro/Jahr

(3) Die Grundgebühr für Grundstücke, deren Ablesezeitraum nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 endet, beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

a) für 0 bis 1 Person 136,50 Euro/Jahr

zuzüglich

b) für jede weitere Person 14,18 Euro/Jahr

(4) Ab dem 01.01.2021 beträgt die Grundgebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

a) für 0 bis 1 Person 147,66 Euro/Jahr

zuzüglich

b) für jede weitere Person 15,30 Euro/Jahr.

(5) Grundstücke auf denen sich Alters- und Pflegeheime befinden, sind Grundstücke, die im Sinne dieser Satzung überwiegend der Wohnnutzung dienen. Die Grundgebühr für diese Grundstücke wird gemäß den Absätzen 1 bis 4 erhoben.

(6) Als Personen im Sinne dieser Satzung gelten, die am 30.06. des Abrechnungsjahres für das Grundstück (Trinkwasseranschluss) mit ihrem Erst- oder Zweitwohnsitz gemeldeten Einwohner. Die Personenzahl kann geschätzt werden, soweit der gesetzlichen Meldepflicht nicht nachgekommen wird.“

2. § 3b Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender gewerblicher oder gleichgestellter Nutzung

§ 3b erhält folgende Fassung: „

§ 3b**Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender gewerblicher oder gleichgestellter Nutzung**

(1) Für Grundstücke, die gewerblich genutzt werden, insbesondere auf denen sich Industriebetriebe, Gewerbebetriebe sowie landwirtschaftliche und öffentliche Einrichtungen befinden, wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss (Q_n / Q₃) bzw. nach der MID-Richtlinie der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr für Grundstücke, deren Ablesezeitraum im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 30.06.2020 endet, beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss von:

2,5 Kubikmeter/h (3/4“)/Q3 4 :	176,55 Euro/Jahr
6,0 Kubikmeter/h (1“)/ Q3 10:	423,72 Euro/Jahr
10,0 Kubikmeter/h (1 ½“)/ Q3 16:	706,20 Euro/Jahr

bei der Verwendung von Großwasserzählern mit einem Anschlussflansch:

15,0 Kubikmeter/h (DN 50)/ Q3 40:	1.059,30 Euro/Jahr
40,0 Kubikmeter/h (DN 80)/ Q3 100:	2.824,80 Euro/Jahr
60,0 Kubikmeter/h (DN 100)/ Q3 160:	4.237,20 Euro/Jahr
150,0 Kubikmeter/h (DN 150)/ Q3 400:	10.593,00 Euro/Jahr

bei der Verwendung von Verbundzählern mit einem Anschlussflansch:

40,0 Kubikmeter/h (DN 80)/ Q3 63:	2.824,80 Euro/Jahr
60,0 Kubikmeter/h (DN 100)/ Q3 100:	4.237,20 Euro/Jahr
150,0 Kubikmeter/h (DN 150)/ Q3 250:	10.593,00 Euro/Jahr

(3) Die Grundgebühr für Grundstücke, deren Ablesezeitraum nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 endet, beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss von:

2,5 Kubikmeter/h (3/4“)/Q3 4 :	173,25 Euro/Jahr
6,0 Kubikmeter/h (1“)/ Q3 10:	415,80 Euro/Jahr
10,0 Kubikmeter/h (1 ½“)/ Q3 16:	693,00 Euro/Jahr

bei der Verwendung von Großwasserzählern mit einem Anschlussflansch:

15,0 Kubikmeter/h (DN 50)/ Q3 40:	1.039,50 Euro/Jahr
40,0 Kubikmeter/h (DN 80)/ Q3 100:	2.772,00 Euro/Jahr
60,0 Kubikmeter/h (DN 100)/ Q3 160:	4.158,00 Euro/Jahr
150,0 Kubikmeter/h (DN 150)/ Q3 400:	10.395,00 Euro/Jahr

bei der Verwendung von Verbundzählern mit einem Anschlussflansch:

40,0 Kubikmeter/h (DN 80)/ Q3 63:	2.772,00 Euro/Jahr
60,0 Kubikmeter/h (DN 100)/ Q3 100:	4.158,00 Euro/Jahr
150,0 Kubikmeter/h (DN 150)/ Q3 250:	10.395,00 Euro/Jahr



(4) Ab dem 01.01.2021 beträgt die Grundgebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer:

a) bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss von:

bis Q3 4 m³/h:	187,46 Euro/Jahr
bis Q3 10 m³/h:	449,91 Euro/Jahr
bis Q3 16 m³/h:	749,86 Euro/Jahr

b) bei der Verwendung von Großwasserzählern / Verbundzählern mit einem Anschlussflansch:

bis Q3 25 m³/h (DN 50):	1.124,78 Euro/Jahr
bis Q3 40 m³/h (DN 50):	1.124,78 Euro/Jahr
bis Q3 63 m³/h (DN 80):	2.999,42 Euro/Jahr
bis Q3 100 m³/h (DN 80):	2.999,42 Euro/Jahr
bis Q3 100 m³/h (DN 100):	4.499,14 Euro/Jahr
bis Q3 160 m³/h (DN 100):	4.499,14 Euro/Jahr
bis Q3 250 m³/h (DN 150):	11.247,84 Euro/Jahr.

(5) Für Grundstücke, auf denen die Nutzung für gewerbliche Tätigkeiten gegenüber der Wohnnutzung überwiegt sowie für Grundstücke, die als Gärten, Wochenendhäuser, Sportstätten, Friedhöfe und Garagen genutzt werden, wird die Grundgebühr gemäß der Absätze 1 bis 4 erhoben.

(6) Die Grundgebühr für Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Zähler, deren Ableszeitraum im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 30.06.2020 endet, beträgt für diesen Zeitraum inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 1,96 Euro/Tag.

(7) Die Grundgebühr für Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Zähler, deren Ableszeitraum nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 endet, beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 1,92 Euro/Tag.

(8) Die Grundgebühr für Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Zähler beträgt ab dem 01.01.2021 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 1,96 Euro/Tag.“

3. § 4 Verbrauchsgebühr

§ 4 erhält folgende Fassung: „

§ 4 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Verbrauchsgebühr für Grundstücke, deren Ableszeitraum im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 30.06.2020 endet, beträgt für diesen Zeitraum inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro m³ entnommenen Wassers 2,46 Euro/ m³.

(4) Die Verbrauchsgebühr für Grundstücke, deren Ableszeitraum nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 endet, beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro m³ entnommenen Wassers 2,41 Euro/ m³.

(5) Die Verbrauchsgebühr beträgt ab dem 01.01.2021 pro m³ entnommenen Wassers inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 2,59 Euro/ m³.

(6) Die Verbrauchsgebühr für Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Zähler, deren Ableszeitraum im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 30.06.2020 endet, beträgt für diesen Zeitraum inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro m³ entnommenen Wassers 2,46 Euro/ m³.

(7) Die Verbrauchsgebühr für Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Zähler, deren Ableszeitraum nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 endet, beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro m³ entnommenen Wassers 2,41 Euro/ m³.

(8) Die Verbrauchsgebühr für Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Zähler beträgt ab dem 01.01.2021 pro m³ entnommenen Wassers inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 2,59 Euro/ m³.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Sonneberg, den 08.12.2020

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg

Kurtz

Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Katasterbereich Saalfeld

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Grenzwiederherstellung / Grenzfeststellung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen

In der Gemeinde: Sonneberg

Gemarkung: Hüttensteinach Flur: 0 Flurstücke: 50/6; 159/2; 216; 218

wurde eine Grenzwiederherstellung, Grenzfeststellung, Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 14 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom **21.12.2020** bis **20.01.2021** in der Zeit:

von Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

in den Räumen des

Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld

eingesehen werden, wobei die aktuell geltenden Hygieneregeln beim Besuch der Dienststelle zu beachten sind.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Saalfeld, Albrecht-Dürer-Straße 3, 07318 Saalfeld Widerspruch eingelegt werden.

Saalfeld, 30.11.2020

Im Auftrag

Alfred Christian Schäfer

Referatsleiter

Zum Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen

Im Dezember 1999 verabschiedete die UN-Generalversammlung eine Resolution, nach welcher der 25. November zum Internationalen Tag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen bestimmt wurde. Alljährlich soll mit diesem Gedenktag das öffentliche Interesse auf die Gewalt gegen Frauen gelenkt werden und Strategien zur Bekämpfung in den Mittelpunkt rücken.

Ein vielschichtiges Problem, über das öffentlich zu wenig geredet wird

Gewalt gegen Frauen hat viele Gesichter: körperliche und seelische Verletzung, sexuelle Belästigung, Vergewaltigung, Beschimpfung, Bedrohung, Demütigung, Quälen, Schläge, Mobbing, Cybermobbing, Stalking, Zwangsverheiratung und vieles mehr. Viele Frauen erleben Gewalt, egal wo sie leben, woher sie kommen wie alt sie sind oder welchen Bildungsgrad und sozialen Status sie haben. Bundesweit bekannt ist inzwischen die Fahnenaktion von Terre des Femmes an diesem Tag. Seit 2001 lässt die Frauenrechtsorganisation die Fahnen wehen, um ein Zeichen gegen Gewalt an Frauen zu setzen. Auch das Landratsamt Sonneberg beteiligt sich an dieser Aktion.

Jede vierte Frau war bereits Opfer

Jede vierte Frau in Deutschland ist bereits Opfer von häuslicher Gewalt geworden. Dabei ist das Risiko, durch einen Beziehungspartner Gewalt zu erfahren weitaus höher als von einem Fremden angegriffen zu werden. Gewalt, und somit auch häusliche Gewalt, hat unterschiedliche Ausprägungen. Sie umfasst im Großen die körperliche, seelische und sexuelle Gewalt, soziale Gewalt (Kontrollieren) und ökonomische Gewalt (Vorenthalten von Geld). Zu Gewalt zählen ebenfalls Cyber-Stalking, Mobbing und Bullying.

Aktionsbündnis kümmert sich vor Ort

Um Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt sind, zur Seite zu stehen wurde 2011 das Netzwerk gegen häusliche Gewalt des Landkreises Sonneberg gegründet. Daraus ging 2016 das Bündnis gegen häusliche Gewalt hervor. Die Kooperationspartner aus dem gesamten Landkreis und darüber hinaus setzen sich aktiv für Mitmenschen ein, die von häuslicher Gewalt betroffen oder bedroht sind. Seine Mitglieder stammen aus dem Ehrenamt, aber auch von Behörden, Verbänden, Institutionen und Unternehmen. Neben dem Landratsamt mit den verschiedenen Ämtern sind die Stadt Sonneberg, das Jobcenter, die Polizeiinspektion, der Weiße Ring, die Interventionsstelle, das Diakoniewerk, der evangelische Kirchenkreis, die AWO, der Kreissportbund, der Kinder- und Jugendschutzdienst „Tauzeit“, der Jugendhilfeverein „Fähre“, pro familia, das Bürgerbüro Wolkenrasen, der Miteinander e.V. und das Projekt Orange zur Täterarbeit in diesem Bündnis integriert. Die Netzwerkpartner wollen dazu beitragen, die Handlungsabläufe in Fällen häuslicher Gewalt zu optimieren.

54 Frauen wurden 2019 im Kreis Opfer häuslicher Gewalt

Nach Auskunft der Polizeiinspektion Sonneberg waren im Jahr 2019 im Landkreis Sonneberg insgesamt 54 Frauen von häuslicher Gewalt. Hinzu kommen zehn männliche Opfer. Aufgrund der Übergriffe gegen Männer konnte das Projekt „A4-Männerberatung“ in Thüringen mit Sitz in Jena für die Mitarbeit im Sonneberger Bündnis gewonnen werden. Verübt wurden die 64 Gewaltdelikte von 58 Tätern bzw. Täterinnen.

Polizei und Diakonie als wichtige Netzwerkstützen

Neben der Polizeiinspektion Sonneberg ist seit Januar 2017 die Beratung für Menschen mit Gewalterfahrung in Trägerschaft des Diakoniewerkes der Superintendenturen Sonneberg und Hildburghausen/Eisfeld e.V. eine wichtige Stütze. Die Hauptziele der Beratung für Menschen mit Gewalterfahrung bestehen darin, dass ratsuchende Opfer Unterstützung und Hilfe erhalten. Vordergründig sollen sich die Betroffenen zunächst weniger alleine gelassen fühlen und lernen, selbstwirksam zu handeln. Mit Unterstützung durch die Beratungsstelle sollen sie sich eine Perspektive erarbeiten, um ein gewaltfreies Leben zu führen. Das Bera-

tungssetting richtet sich nach den Wünschen und Bedürfnissen der Betroffenen, die ihren Hilfeprozess selbst bestimmen. In der Beratung werden Männer und Frauen gleichermaßen, unabhängig von Religion und Alter beraten.

Beratung für Menschen mit Gewalterfahrung

Im laufenden Jahr wurden vom hiesigen Diakoniewerk bisher 15 Frauen beraten und begleitet. Betroffene von häuslicher Gewalt aus dem Landkreis Sonneberg und gegebenenfalls ihre Kinder werden geschützt, beraten und begleitet. Hierzu finden zunächst eine Klärung der Gefährdungslage und Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit statt. Danach widmet man sich der Bearbeitung der Gewalterfahrung und der Trennungssituation. Bei Bedarf wird eine Krisenintervention eingeleitet. Ebenfalls gehören die Existenzsicherung, die Wohnungssuche sowie die Vermittlung und Begleitung zu Behörden wie Jugendamt, Arbeitsagentur oder Jobcenter zum Beratungsumfang. Termine finden nach Vereinbarung statt.

Frauenschutzwohnung

Das zuständige Team des Diakoniewerkes leistet nicht nur die Gewaltberatung, sondern kümmert sich auch um die Betreuung von gewaltbedrohten Frauen in Schutzwohnungen – von der Aufnahme über die Betreuung bis hin zum Umzug in eine eigene Unterkunft. Dank des Diakoniewerkes gibt es im Landkreis Sonneberg seit Januar 2020 in veränderter Form zwei Frauenschutzwohnungen für schutzsuchende Frauen mit bis zu zwei Kindern. Es können ausschließlich Frauen ab 18 Jahren und deren Kinder aus dem Landkreis Sonneberg aufgenommen werden. Die Adresse der Schutzwohnungen wird selbstverständlich nicht bekannt gegeben. Ein Aufenthalt dauert meist gut sechs Wochen. In diesem Jahr wohnten bereits fünf Frauen mit ihren Kindern in der Einrichtung.

Auch während der Corona-Zeit sind alle Bündnispartner für Hilfesuchende da. Opfer häuslicher Gewalt sollten deshalb den Mut fassen und sich beraten lassen.

Kontakt Daten Gewaltberatung & Frauenschutzwohnung Sonneberg:

E-Mail: schutzberatung@diakoniewerk-son-hbn.de

mobil: 0173 5344548 (im Notfall auch über Notruf 110)

www.diakoniewerk-son-hbn.de

Bündnis gegen häusliche Gewalt im Landkreis Sonneberg:

<https://www.kreis-sonneberg.de/gesundheits-soziales-jugend/bundnis-gegen-hausliche-gewalt>



Impressum Amtsblatt des Landkreises Sonneberg

Herausgeber amtlicher und nichtamtlicher Teil:
Landkreis Sonneberg

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Der Landrat

Redaktion:
Landratsamt Sonneberg,
Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg,
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 03675 871-560
E-Mail: pressestelle@lkson.de

Für die Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände bzw. anderer Institutionen außerhalb des Landratsamtes Sonneberg zeichnen diese selbst verantwortlich.

Druck: Frankenpost Verlag GmbH, Druckzentrum, Schaumbergstraße 9, 95032 Hof

Verantwortlich für alle Anzeigen:

- HCS Medienwerk GmbH, Bahnhofstraße 60, 96515 Sonneberg
- Wochenspiegel Coburg-Sonneberg Verlag GmbH, Steinweg 51, 96450 Coburg

Auflage:
31.400 Exemplare (inkl. Lichte und Piesau)

Erscheinungsweise:
Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich.

Redaktionsschluss: In der Regel am Mittwoch der Woche der Erscheinung. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur bei Rückporto.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Landkreises Sonneberg verteilt. Der Einzelbezug ist über den Verlag Tel.: 0 36 81 / 851 334 zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) pro Ausgabe möglich. Die Publikation steht zusätzlich im Internet als PDF-Version unter www.landkreis-sonneberg.de als kostenloser Download zur Verfügung.



Vorgestellt: Der Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft

Der Kreistag Sonneberg bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben insgesamt acht Ausschüsse. In den Ausschüssen wird themenspezifisch gearbeitet und beraten. Ihre wichtigste Aufgabe ist es, die Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten (vorbereitende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend zu entscheiden (beschließende Ausschüsse). In dieser Reihe werden sie vorgestellt.

Pflichtaufgaben als Umwelt- und Abfallbehörde

Der Landkreis erfüllt in den Bereichen Umweltschutz und Abfallentsorgung wesentliche Pflichtaufgaben. Im übertragenen Wirkungskreis, wo das Landratsamt als untere staatliche Behörde agiert, ist es in punkto Umwelt für den Bodenschutz, Altlasten, den Immissionsschutz, das Chemikalien- und Abfallrecht, den Natur- und Artenschutz sowie für das Wasserrecht zuständig.

Die Abfallentsorgung wiederum stellt eine kreisliche Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dar. Diesen Bereich gestaltet der Landkreis im Rahmen gesetzlicher Regelungen innerhalb der kommunalen Selbstverwaltung eigenständig und erfüllt hierbei eine zentrale Daseinsfürsorge für seine Bürger und Unternehmen. Die Landwirtschaft wiederum ist ein bedeutender Wirtschaftsfaktor und Arbeitgeber in unserem ländlich geprägten Heimatlandkreis. Ihre Förderung ist dem Landkreis daher ein wichtiges Anliegen.

Innerhalb der politischen Gestaltung dieses Spannungsbogens kommt dem zuständigen Ausschuss des Kreistages eine tragende Rolle zu. Als vorbereitendes Gremium berät und bereitet der Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft diesbezügliche Entscheidungen des Kreistages Sonneberg in allen Fragestellungen seiner Zuständigkeiten vor.

Beratungsthemen und Zuständigkeiten

Der Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft berät insofern über umweltrelevante und abfallwirtschaftliche Angelegenheiten, soweit der Landkreis dafür zuständig ist. Seine Mitglieder erarbeiten gemeinsam mit der Verwaltung Konzeptionen und Satzungen der Umwelt- und Abfallwirtschaft, die dem Kreistag für die Beschlussfassung vorgelegt werden. Auch berät der Ausschuss über den Erwerb und Verkauf von Liegenschaften aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Und er bemüht sich um eine problemorientierte Förderung und Unterstützung der hiesigen Landwirtschaft.

Besetzung

Der Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft besteht aus sechs Mitgliedern aus den Reihen des Kreistages Sonneberg und dem Landrat bzw. seinem Stellvertreter (siehe Grafik). Zum Vorsitzenden wurde Steffen Haupt gewählt, der von Heidi Büttner vertreten wird. Zu den weiteren Mitgliedern zählen Andreas Pawletta, Dr. Jens Reimann, Isolde Baum und Frank Haag.

Weitere wissenswerte Details zum Kreistag Sonneberg, seinen Ausschüssen und Rechtsgrundlagen, finden Interessierte im Ratsinformationssystem (www.kreis-sonneberg.de > Ratsinformationssystem).



Steffen Haupt
CDU/FDP-Fraktion



Andreas Pawletta
CDU/FDP-Fraktion



Dr. Jens Reimann
CDU/FDP-Fraktion



Hans-Peter Schmitz
Landrat



Isolde Baum
Fraktion DIE LINKE/GRÜN



Heidi Büttner
Fraktion DIE LINKE/GRÜNE



Frank Haag
AfD-Fraktion

Aufruf zur Aktionswoche für Kinder aus Suchtfamilien



Auf 2,6 Millionen wird die Zahl der Kinder aus Suchtfamilien von Experten geschätzt. Cirka jedes sechste Kind in Deutschland wächst somit im Schatten der Sucht auf. Sehr früh müssen diese Kinder Verantwortung für die Eltern übernehmen, wenn die Erwachsenen suchtbetingt ausfallen. Kinder aus suchtbelasteten Familien benötigen unseren besonderen Schutz und deren Eltern wirksame Unterstützung. Deshalb möchten wir im kommenden Jahr wieder zur Aktionswoche für Kinder aus Suchtfamilien aufrufen und vergessenen Kindern eine Stimme geben.

Das Netzwerk „Frühe Hilfen, Familienhebammen und Kinderschutz“, sowie die Mitarbeiter*innen für den präventiven Jugendschutz beteiligen sich auch im Jahr 2021 an der bundesweiten Aktionswoche für Kinder aus Suchtfamilien.

Gerne können auch Sie vom 14. bis 20. Februar aktiv werden und vergessenen Kindern eine Stimme geben. Alle Kinder werden dazu aufgerufen einen Schmetterling zu gestalten und sichtbar im Fenster aufzuhängen. Der Schmetterling soll sinnbildlich für eine freie und gesunde Entwicklung aller Kinder stehen.

Informative Fachveranstaltungen, Diskussionsrunden (gerne auch online), Projekttag, Spiel- oder Bastelaktionen – das alles sind Möglichkeiten, diese besondere Thematik ins Bewusstsein unserer Gesellschaft zu rufen. Ihrer Kreativität sind dabei keine Grenzen gesetzt.

Den vielen Fachkräften und Ehrenamtlichen, die sich für Kinder und deren suchtbelastete Familien engagieren, möchten wir für ihr großes Engagement von Herzen danken!

Für offene Fragen, Anregungen oder einen kreativen Ideenaustausch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Kreisjugendamt Sonneberg

Caroline Wohleben

Telefon: 03675/871-318

E-Mail: caroline.wohleben@kson.de

Weitere Informationen zur Aktionswoche finden sie unter www.coa-aktionswoche.de.

Das Jugendamt informiert: Umgangsregelung während der Pandemie

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie ist das öffentliche Leben stark eingeschränkt und es gilt die dringende Empfehlung, soziale Kontakte möglichst zu vermeiden. Für Kinder fühlt sich die Zeit bereits jetzt wie eine Ewigkeit an. Daher sollte klar sein: **Die Rechtsordnung verbietet den Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen NICHT, sondern sie trägt für eine kindeswohlgerichtete Regelung des Umgangs Sorge.**

Was bedeutet die amtlich angeordnete Quarantäne für Umgänge?

Wird für das Kind Quarantäne angeordnet, kann Umgang in Form persönlicher Begegnungen NICHT stattfinden. Telefonate und Videofonie bleiben aber möglich. Steht allein der betreuende Elternteil unter Quarantäne, kommt es auf den Grund für die Anordnung an:

- Wurde die Quarantäne angeordnet, weil der betreuende Elternteil an COVID-19 erkrankt ist und ergeht deshalb auch eine Quarantäneanordnung für das Kind als Kontaktperson 1. Grades, kann Umgang NICHT stattfinden.
- Wurde die Quarantäne angeordnet, weil der betreuende Elternteil Kontakt zu einer weiteren Person hatte, die an COVID-19 erkrankt ist und ergeht deshalb keine Quarantäneanordnung für das Kind als Kontaktperson 2. Grades, kann Umgang grundsätzlich stattfinden.

Weitere Ausführungen finden Interessierte unter:

https://www.bmjbv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/SorgeUmgangsrecht/Corona_Umgangsrecht_node.html

